

STATUTEN

Gewerbe-Verband Neuhausen am Rheinflall (GVNh)

**Genehmigt an den Generalversammlungen vom
12. April 2006 und 27. Februar 2008**

Generell stehen Personenbegriffe auch für die weibliche Form.

1. Name, Dauer, Sitz, Zweck

1.1. Name, Dauer und Sitz

Unter dem Namen Gewerbe-Verband Neuhausen am Rheinfall (GVNh) besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60ff ZGB mit Sitz in Neuhausen am Rheinfall. Der Verband ist Mitglied des Kantonalen Gewerbeverbandes Schaffhausen (KGV) und kann sich anderen Organisationen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung anschliessen. Die Dauer des Verbandes ist unbestimmt. Das Verbandsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

1.2. Zweck

Zweck, Zielsetzungen und Handlungen des Gewerbeverbandes Neuhausen am Rheinfall sind im Leitbild vom 12. April 2006 festgehalten. Das Leitbild ist integrierender Bestandteil der Statuten. Es kann dem «Anhang 1» zu den Statuten entnommen werden.

2. Mitgliedschaft

2.1. Zusammensetzung

Der Verband besteht aus Aktiv- und Ehrenmitgliedern und Gönnern.

2.2. Aktivmitglieder

Mitglieder können sein:

- a) natürliche Personen
- b) juristische Personen und deren Vertreter

welche in Handel, Gewerbe, Industrie oder Dienstleistung tätig sind oder die gewerblichen Bestrebungen unterstützen wollen.

2.3. Ehrenmitglieder

Auf Antrag des Vorstandes kann von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden, wer sich um den Verband oder dessen Interessen besonders verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder sind gegenüber dem GVNh beitragsfrei.

2.4. Wählbarkeit der Mitglieder

Aktiv- und Ehrenmitglieder sind in den Vorstand und als Delegierte wählbar; Gönner sind hingegen nur als Revisor des GVNh wählbar.

3. Aufnahme, Rechte und Pflichten

3.1. Aufnahme

Die Beitrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Im Fall einer Ablehnung muss diese nicht begründet werden.

3.2. Stimm- und Wahlrecht

Jedes Aktiv- und Ehrenmitglied ist an den Mitgliederversammlungen stimm- und wahlberechtigt.

3.3. Jahresbeitrag

Jedes Aktivmitglied ist verpflichtet, den festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten. Die Vorstands- und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

4. Erlöschen der Mitgliedschaft

4.1. Austritte

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung, die nur auf Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen kann
- b) durch den Tod, oder bei juristischen Personen durch Auflösung der Firma
- c) durch Ausschluss

4.2. Ausschlüsse

Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen, die den Interessen des Verbandes oder den Beschlüssen der Verbandsorgane zuwiderhandeln. Der Ausschlussbeschluss muss nicht begründet werden. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, innert 30 Tagen nach der Zustellung der Mitteilung, gegen den Ausschluss Rekurs zuhanden der nächsten Mitgliederversammlung einzureichen, die dann abschliessend entscheidet. Das betroffene Mitglied hat das Recht, an dieser Versammlung teilzunehmen, muss aber für die Beschlussfassung in den Ausstand treten. Der Entscheid der Mitgliederversammlung ist endgültig und muss nicht begründet werden.

4.3. Anspruch auf Vermögen

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft geht auch der Anspruch auf das Verbandsvermögen unter. Ausstehende sowie laufende Jahresbeiträge sind noch zu entrichten.

5. Organisation

5.1. Organe

Organe des Verbandes sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung
- d) die Rechnungsrevisoren

5.2. Generalversammlung / Mitgliederversammlung

Die ordentliche Generalversammlung zur Erledigung der statutarischen Traktanden findet jährlich in der Regel im ersten Quartal des Kalenderjahres statt. Ausserordentliche General- oder Mitgliederversammlungen können jederzeit einberufen werden:

- durch Beschluss des Vorstandes
- auf Begehren der Revisoren
- auf schriftliches Begehren von 1/10 aller Mitglieder

Dem Begehren ist innert 30 Tagen Folge zu leisten, sofern die Antragssteller nicht selber einen späteren Termin nennen.

5.3. Einladung

Die Einladung zu den Generalversammlungen, ausserordentlichen Generalversammlungen sowie Mitgliederversammlungen haben mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich und unter Nennung der Traktanden an die Mitglieder zu erfolgen.

5.4. Befugnisse / Geschäfte der GV

Die Generalversammlung erledigt folgende Geschäfte:

1. Erstellen der Präsenzliste der Stimmberechtigten
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
4. Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes.
5. Décharge-Erteilung
6. Budget und Festlegung der Mitgliederbeiträge
7. Wahlen:
 - Präsident
 - Vorstandsmitglieder
 - Rechnungsrevisoren
8. Ehrungen
9. Anträge
10. Statuten-Änderungen
11. Verschiedenes

5.5. Anträge

Anträge an die Generalversammlungen, ausserordentliche Generalversammlungen oder Mitgliederversammlungen sind dem Vorstand 10 Tage vorher einzureichen. Anträge, die nach diesem Termin oder erst an der Versammlung gestellt werden, können nur dann materiell behandelt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dafür seine Zustimmung gibt.

5.6. Vorstand / Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich grundsätzlich aus mindestens 4 Mitgliedern zusammen, welche folgende Funktionen beinhalten müssen (Doppelfunktionen sind möglich):

- Präsidenten/in
- dem Vizepräsidenten/in
- Aktuar/in
- Kassier/in
- Projektleiter/in

Vorstandsmitglieder werden durch die Verbandsversammlung gewählt. Der Präsident wird von der Verbandsversammlung bestimmt und separat gewählt, der übrige Vorstand konstituiert sich hingegen von selbst. Die Vereinsleitung und die -struktur kann dem beiliegenden Organigramm «Anhang 2» entnommen werden. Aus dem Organigramm sind die weiteren Funktionen und Mitglieder ersichtlich. Dieses muss nach jeder Änderung angepasst und von der GV verabschiedet werden.

5.7. Amtsdauer

Der Vorstand und der Präsident werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

5.8. Befugnisse des Vorstandes

Dem Vorstand steht die Erledigung aller Geschäfte des Verbandes zu, soweit sie nicht ausdrücklich durch diese Statuten in die Kompetenz eines anderen Organs fallen.

- Leitung des Verbandes
- Vorbereitung und Durchführung der Versammlungen
- Aufnahme von Aktivmitgliedern
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern
- Verwaltung des Verbandsvermögens
- Vollzug der Verbandsbeschlüsse
- Bestimmen der KGV-Delegierten
- Anpassung der Strukturen und Leitbild für die GV

Er kann für die Bearbeitung von Geschäften Delegationen oder Kommissionen einsetzen, deren Mitglieder nicht dem Vorstand und nicht dem Verband anzugehören brauchen. Er bestimmt Aufgaben und Kompetenzen.

5.9. Unterschriftsberechtigung

Präsident, Vizepräsident und der Kassier zeichnen rechtsverbindlich kollektiv zu zweien. Der Vorstand kann für das Rechnungswesen eine abweichende Regelung beschliessen.

5.10. Kontrollstelle / Rechnungsrevisoren

Zur Prüfung der Kassengeschäfte, Bilanz und Erfolgsrechnung wählt die Generalversammlung zwei Revisoren. Die Revisoren werden grundsätzlich auf eine unbestimmte Amtszeit gewählt, jedoch mindestens für ein Verbandsjahr. Ohne expliziten Rücktritt (schriftlich) der im Vorjahr gewählten Revisoren auf die angehende GV sind diese automatisch für ein weiteres Jahr bestätigt. Die Revisoren sind verpflichtet, mindestens einmal jährlich die Jahresrechnung zu prüfen und hierüber zuhanden des Vorstandes und der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten. Mindestens einer der beiden Revisoren oder eine von ihnen bevollmächtigte Mitgliederstellvertretung muss zudem an der Generalversammlung zur mündlichen Auskunftserteilung anwesend sein.

5.11. Finanzen

Für die Verbandsaufgaben stehen folgende Mittel zur Verfügung:

- Mitgliederbeiträge
- Verbandsvermögen
- Zinsen des Verbandsvermögens
- Gönnerbeiträge und allfällige weitere Einnahmen

5.12. Kompetenzen

Der Vorstand ist befugt, über die budgetierten bzw. von der GV bewilligten Beträge hinaus, über Ausgaben bis zu Fr. 5'000.-- von sich aus zu verfügen. Grössere Beträge sind der Mitgliederversammlung zu unterbreiten.

5.13. Haftung

Für die Verpflichtungen des Verbandes haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

6. Schlussbestimmungen

6.1. Beschlussfassung und Wahlen

Sofern nicht wenigstens 1/10 der anwesenden Mitglieder geheime Wahl oder Abstimmung verlangt oder solches vom Vorsitzenden angeordnet wird, erfolgen diese offen mit Handmehr. Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der Stimmenden mit der Stimme des Präsidenten. Bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid des Präsidenten. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder, im zweiten Wahlgang das relative Mehr, jeweils mit der Stimme des Präsidenten. Bei Stimmengleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

6.2. Statuten-Änderungen

Für die Änderung der Statuten ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung erforderlich.

6.3. Auflösung des Verbandes

Zur Auflösung des Verbandes bedarf es der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung. Der Vorstand wird mit der Auflösung des Verbandes beauftragt. Ein allfälliger Vermögensüberschuss ist dem Kantonalen Gewerbeverband zuhanden einer späteren Neugründung zu übergeben. Sofern im Ablauf von 10 Jahren seit der Auflösung keine Neugründung erfolgt, sind alle Akten dem Stadtarchiv zu übergeben. Über das Vermögen kann der Kantonale Gewerbeverband - insbesondere zur Förderung des Gewerbes im Kanton Schaffhausen – verfügen.

6.4. Inkraftsetzung der Statuten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 12. April 2006 genehmigt. Der Artikel 5.10. wurde an der Generalversammlung vom 27. Februar 2008 genehmigt. Diese Statuten ersetzen alle früheren Fassungen.

Neuhausen am Rheinfall, 12. April 2006 und 27. Februar 2008

Präsident: Mariano Mottola
Vizepräsident: Dieter Mändli